

Studiengangsspezifische Bestimmungen des berufsbegleitenden Vollzeitstudiengangs B.A. „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt der Fakultätsrat Angewandte Sozialwissenschaften (ASW) folgende für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung von Kindern geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat ASW hat am 16.03.2011 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 21.03.2010 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren
- § 4 Anerkennung von Leistungen
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Praxisorientierte Ausbildung
- § 8 Pflichtmodule/Wahlpflichtmodule
- § 9 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Studienplan
 - 1. Studienabschnitt
 - 1. und 2. Studiensemester
 - 2. Studienabschnitt
 - 3. und 4. Studiensemester
 - 5. und 6. Studiensemester
- Anlage 2: Prüfungsplan
 - 1. Studienabschnitt
 - Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester
 - 2. Studienabschnitt
 - Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester
 - Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester
- Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BABEK/Bbgl.)
- Anlage 4: Katalog- Anrechnungsfähige Vorleistungen
 - Anrechnungsfähige Module-Fachschulausbildung ErzieherInnen – Lehrplan 1994
 - Anrechnungsfähige Module-Fachschulausbildung ErzieherInnen – Lehrplan 1.August 2001
 - Anrechnungsfähige Module-Fachschulausbildung HeilerziehungspflegerInnen – Lehrplan 1.11. 2001
 - Anrechnungsfähige Module-Fachschulausbildung HeilpädagogInnen – Lehrplan 1.8. 2001
 - Anrechnungsfähige Module-Fachschulausbildung SozialpädagogInnen – Lehrplan 1.August 2007
- Anlage 5: AQUIP

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den berufsbegleitenden Vollzeitstudiengang B.A. „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fachhochschule Erfurt (in Folge bezeichnet als berufsbegleitender Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“). Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeföhrt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören auch die Praktikumsordnung (PraO-BABEK/Bbgl. – Anlage 3), die alle Regelungen für die Praxismodule enthält sowie die Übersicht über die anerkennungsfähigen Vorleistungen (Anlage 4).

§ 2 Studienziel

(1) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Bewerbung für Masterprogramme.

(2) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ zielt im Rahmen der Akademisierung des Berufes der Erzieherin/des Erziehers eine umfassende, wissenschaftliche Qualifikation (zum Beispiel wissenschaftlich fundiertes Denken und Handeln, Selbstständigkeit in Recherche, Forschung und Evaluation) und spezifische praktische Weiterbildung in verschiedenen Arbeitsfeldern der Kindertagesbetreuung an.

(3) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ orientiert sich insgesamt an grundlegenden pädagogischen Kompetenzen zur Ausprägung pädagogischer Professionalität in der Kindertagesbetreuung. Er verbindet die Erkenntnisse verschiedener Disziplinen und verzahnt die theoretische mit der praktischen Ausbildung. In einer interdisziplinären Ausbildung werden den Studierenden insbesondere erziehungswissenschaftliche und pädagogische, in diesem Kontext aber auch entwicklungspsychologische, sozialwissenschaftliche, neurobiologische und fachdidaktische Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt, die dementsprechende Forschungsergebnisse zur Steigerung der Effektivität von Bildungs- und Erziehungsprozessen nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen einbeziehen.

(4) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ hat das Ziel, Kompetenzen zur Konzeptionsentwicklung für die Kindertagesbetreuung/Kindertagespflege in Planung bzw. Umsetzung von individuellen Bildungsprozessen und diesbezüglichen Organisationsprozessen und -strukturen in Bezug zu unterschiedlichen Bildungsbereichen und den entsprechenden Erziehungsprozessen zu entwickeln.

(5) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ hat das Ziel, die Studierenden zur verantwortlichen Leitung, zum Management in der Kindertagesbetreuung und Anleitung zu qualifizieren.

(6) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ hat das Ziel, Kompetenzen dahingehend zu qualifizieren, die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung als „Orte der Bildung“ von Kindern in Bezug zu ihrem sozialen Netzwerk zu verstehen.

(7) Die Bildungswelten und Bildungsprozesse von Kindern sind von individueller und sozialer Vielfalt gekennzeichnet. Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ hat das Ziel, Kompetenzen zu qualifizieren, um Bildungsangebote entwickeln zu können, die dieser Vielfalt gerecht werden und eine Chancengerechtigkeit in der Bildung von Kindern realisieren.

(8) Das Studium qualifiziert

1. pädagogische Fachkräfte, insbesondere für die Leitungstätigkeit oder in anleitender Tätigkeit für die Bildung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
2. pädagogische Fachkräfte für die Bildung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
3. pädagogische Fachkräfte für die Bildung und Erziehung von Kindern in der Kindertagespflege.

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Zum berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den

Studiengang seine Eignung nachweist. Darunter fallen auch AbsolventInnen der Fachschulen der DDR, welche von Art. 37 Einigungsvertrag erfasst werden.

(2) Es wird ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 62 des Thüringer Hochschulgesetzes durchgeführt, in dem die fachspezifische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ festgestellt wird. Näheres zu diesem Verfahren ist in der Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ (Vkbl. der FHE Nr. 14, S. 550) geregelt.

§ 4 Anerkennung von Leistungen

(1) Den Studierenden können auf Antrag in bestimmten Modulen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen anerkannt werden. Dies betrifft sowohl die (anteiligen) Credits als auch die jeweiligen Prüfungsleistungen des Moduls.

(2) Die Anerkennung nimmt der Prüfungsausschuss der Fakultät Sozialwesen nach Prüfung der Anträge vor.

(3) Die in den Tabellen (Anlage 4) aufgeführten Module (oder Teile davon) können anerkannt werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin die entsprechende Fachschulvorleistung mit einem Notendurchschnitt von mind. 2,5 abgeschlossen hat.

Die hier aufgeführten Credits stellen die maximale Anrechnungsleistung für das jeweilige Modul dar.

Die mögliche Annerkennung weiterer Module kann von dem Bewerber/der Bewerberin in begründeten Fällen beantragt werden.

Auch können im Einzelfall in Modulen andere Abschlüsse (Zusatzqualifizierungs- und Weiterbildungsleistungen), anerkannt werden, d.h. diese müssen nicht zwangsläufig an einen Fachschullehrbereich gekoppelt sein.

Die zuständige Prüfungskommission trifft in allen Fällen auf der Grundlage von Zertifizierungen bzw. nachgewiesenen Prüfungsleistungen die Entscheidung über eine Anerkennung der Module, oder von einzelnen Modulleistungen oder/und Prüfungsleistungen, welche dann als „bestanden“ bewertet werden.

(4) Eine differenzierte Übersicht über die anerkennungsfähigen Vorleistungen bezogen auf die Module und Semester befindet sich in Anlage 4.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Arts (abgekürzt B. A.). Das Studium ist auch als Teilzeitstudium möglich.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.

Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

Semester	Pflichtmodule		begleitende Praxisprojekte als Wahlpflichtmodule
1. Semester	4 Pflichtmodule		2 Wahlpflichtmodule
2. Semester	4 Pflichtmodule		2 Wahlpflichtmodule
3. Semester	4 Pflichtmodule		2 Wahlpflichtmodule
4. Semester	5 Pflichtmodule		2 Wahlpflichtmodule
5. Semester	4 Pflichtmodule		3 Wahlpflichtmodule
6. Semester	3 Pflichtmodule	Bachelorarbeit	Bachelor-Seminar + Kolloquium

Je Semester werden 30 Credits berechnet.

(4) Der 1. Studienabschnitt (1. und 2. Semester als Orientierungsphase) umfasst 8 Pflichtmodule und 4 Wahlpflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundlegenden Vorbereitung auf die folgende Studienphase (Vertiefungsphase). Der 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase) besteht aus 16 Pflichtmodulen und 7 Wahlpflichtmodulen.

(5) Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit. Die Anmeldung und die Abgabe der BA Thesis erfolgt nach den Terminvorgaben des jeweiligen Semesters (Prüfungsplanung). Voraussetzung für die Anmeldung zur BA- Thesis ist, dass alle Modulprüfungen der Semester 1 bis 5 bestanden sind. Die Bearbeitungszeit der BA Thesis beträgt 12 Wochen, das Thema der BA Thesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Der Umfang (Text) der BA Thesis beträgt 40 Seiten (Schrifttyp Arial 12, 1 ½ zeilig / Lineal 0 bis 16 cm) ohne Inhaltsverzeichnis und Anhänge. Im Übrigen gelten die Richtlinien des "Standards Bachelorarbeiten" der Fakultät.

(6) Das Abschlusskolloquium, welches bis zum Ende des Wintersemesters 2011/12 durchgeführt wird, beinhaltet eine 15-minütige Präsentation in einer geeigneten Form (z.B. Handout, Power-Point live oder Power-Point auf Basis eines Ausdrucks der Präsentation) und ein anschließendes Fachgespräch zum Thema der Thesis.

Die Prüfungszeit (inkl. Protokoll und Bekanntgabe des Ergebnisses) beträgt 45 Minuten.

1. Präsentation: Die Kandidaten sollen in einer limitierten Zeit im Vortrag zeigen, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Thesis klar strukturiert, fachlich präzise und in einem schlüssigen Argumentationsbogen darzulegen.
2. Fachgespräch: Die Kandidaten sollen in einer limitierten Zeit zeigen, dass sie in einer Diskussion in der Lage sind, Inhalte und Darlegungen auch gegen kritische Anfragen fachlich und begrifflich präzise, argumentativ angemessen und andere Positionen abwägend darzulegen.

In die Note des Kolloquiums, die zu 4 % in die Abschlussnote eingeht, fließen beide Bestandteile der Prüfung ein (Empfehlung: in etwa in einer Relation 1:2).

Ab Sommersemester 2012 beinhaltet die Prüfung im Modul 6.4 nur noch die B.A. Thesis.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt,
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des berufsbegleitenden Bachelor-Studienganges „Bildung- und Erziehung von Kindern“ ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen und im Einzelfall die Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung regeln

§ 7 Praxisorientierte Ausbildung

Die praxisorientierte Ausbildung wird in drei Praxisschwerpunkten realisiert:

1. im Rahmen des Selbststudiums stattfindendes „Lernen am Arbeitsplatz“ (betrifft alle Pflichtmodule)
2. die Praxisprojekte: pädagogische Werkstatt (betrifft alle Wahlpflichtmodule)
3. die Praxisbegleitveranstaltungen (Modul 4.2) vom 3. bis zum 5. Semester

Die Credits für die Praxisschwerpunkte gehen aus den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung hervor. Die Praktikumsordnung (PraO-BABEK/Bvgl.) für den berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften befindet sich im Anhang 3.

§ 8 Pflichtmodule/Wahlpflichtmodule

Das Studium des Studienganges besteht aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Wahlpflichtmodule (WP), die als „pädagogische Werkstätten“ durchgeführt werden, dienen der Vertiefung spezifischer Schwerpunktkompetenzen.

§ 9 In-Kraft-Treten/Geltungsbereich/Außerkräfttreten

Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelor-Studienganges „Bildung und Erziehung von Kindern“ treten am ersten Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2011/12 aufnehmen. Sie gelten auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden. Gleichzeitig treten die studiengangspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelor-Studienganges „Bildung und Erziehung“ vom 14.07.2010 (Vkl. FHE Nr. 25, S. 1070) außer Kraft. Studien- und Prüfungsleistungen, die von den Studierenden bis zum

Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser studiengangsbezogenen Bestimmungen erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, den 21.03.2011

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. R. Lutz
Dekan
Fakultät Angewandte
Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan

Legende

P: Pflichtmodul

WP: Wahlpflichtmodul

NAV: Vorleistungen werden aufgrund der Prüfungsplanung nicht anerkannt

AV: Vorleistungen können nach Anlage 4 auf Antrag anerkannt werden

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Anrechnungsfähigkeit
1.1	Grundfragen, Träger und Zielgruppen	P	1	6	2	AV
6.1	Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens I	P	1	4	2	NAV
1.2	Bildung, Erziehung und Entwicklung I	P	1	8	6	NAV
1.4	Kindheit in der Moderne	P	1	4	4	AV
1.6a	Praxisprojekt: Anwendung pädagogischer Konzepte	WP	1	8	2	NAV
1.6b	Praxisprojekt: Anwendung psychologischer Konzepte					
1.3	Bildung, Erziehung und Entwicklung II	P	2	4	2	AV
2.1	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	P	2	10	8	AV
6.2	Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens II	P	2	2	2	NAV
1.5	Professionalisierung, Professionalität und professionelles Handeln	P	2	6	2	AV
2.5	Praxisprojekt - Beobachten/Dokumentieren	WP	2	8	2	AV
6.3	Praxisprojekt - wissenschaftliche Analyse					AV

2 Studienabschnitt

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Anrechnungsfähigkeit
2.2	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II	P	3	3	2	AV
5.1	Genderkompetenz	P	3	2	2	AV
2.3	Ästhetischer Bildungsbereich	P	3	8	6	AV
2.4	Kindliche Bildungsprozesse und Diagnostik	P	3	8	4	AV
4.2	Praxisbegleitung/Selbstreflexion/Supervision	P	3	2	2	NAV
2.6	Praxisprojekt - Inklusionspädagogik	WP	3	6	2	NAV
2.7	Praxisprojekt - Beobachten und Dokumentieren					
4.1	Professionalisierung im Handlungsfeld	P	4	6	2	NAV
7.1	Rechtliche Grundlagen	P	4	8	4	AV
2.2	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II	P	4	3	2	AV
5.3	Pluralität von Lebenslagen II	P	4	6	4	AV
4.2	Praxisbegleitung/Selbstreflexion/Supervision	P	4	2	2	NAV
4.3	Praxisprojekt - Selbstreflexion	WP	4	6	2	AV
5.4	Praxisprojekt - Inklusionspädagogik					AV

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Anrechnungsfähigkeit
3.1	Gruppen-, familien- und sozialraumbezogene Methoden im Handlungsfeld	P	5	8	6	NAV
5.2	Pluralität von Lebenslagen I	P	5	6	4	AV
7.3	Sozialmanagement und Steuerung von Einrichtungen der Jugendhilfe	P	5	6	4	AV
4.2	Praxiskolloquium und Praxisbericht	P	5	2	2	NAV
3.2	Praxisprojekt - vernetzte Projektarbeit (soziale Zusammenhänge)	WP	5	8	2	AV
5.5	Praxisprojekt - Frühwarnsysteme/Resilienz					
7.6	Praxisprojekt - Leitung vernetzter Projektarbeit					
7.4	Qualitätsfeststellung, Qualitätssicherung	P	6	6	6	NAV
7.2	Arbeitsrecht, Haftungsrecht und Datenschutz	P	6	6	3	AV
7.5	Personalmanagement	P	6	6	4	NAV
6.4	Bachelorarbeit/Kolloquium (Abschlusskolloquium wird nur bis zum Ende des Wintersemesters 2011/12 durchgeführt. Ab dem Sommersemester 2012 ist ausschließlich die BA-Thesis erforderlich, die mit 12 CP bewertet wird.)	P	6	12 (9 CP BA Thesis 3 CP Kolloquium)	3	NAV

Anlage 2: PrüfungsplanPrüfungen im Prüfungszeitraum (PZ)**K**

Prüfung – Klausur (90 Minuten)

PB

Praxisbericht gemäß den Standards der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften (siehe PraO und Standards auf der Lernplattform)

BA

Bachelorarbeit gemäß den Standards der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften und § 5 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen, sowie abschließendes Kolloquium (bis Ende Wintersemester 2011/12, ab Sommersemester 2012 ist ausschließlich die BA-Thesis erforderlich)

studienbegleitende Prüfungsleistung (SB)**SL₁**

Prüfung - schriftliche Leistung und Diskussion: Schriftliche Arbeit (z.B. Thesenpapier) in der Erkenntnisse und Lerngewinn der Lehrveranstaltung nachgewiesen werden, diese erfolgt durch konkrete und gezielte Vorarbeiten in Bezug auf Lehrinhalte und innerhalb der Lehrveranstaltung, einbezüglich der entsprechenden Diskussion (im Bedarfsfall eine Lehreinheit im Umfang von 8 Stunden). Diese Leistung wird nicht benotet, sondern unter „unbenotet bestanden“ verbucht. Voraussetzung ist eine regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen (und eine aktive Teilnahme), die von den Lehrenden gegenüber dem Prüfungsamt bestätigt wird.

SL₂

Prüfung - schriftliche Leistung: Wissenschaftliche Hausarbeit oder schriftlicher Praxisbericht im Modul 4.2; gemäß den Standards der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Abgabe nach Vereinbarung mit den Lehrenden

MPP₁

mündliche Gruppenprüfung auf der Basis von Präsentationen in verschiedenen möglichen Darstellungsformen (zeitliche Aufteilung: 5 Minuten pro zu Prüfende/zu Prüfender als Eigendarstellung; 15 Minuten Diskussion in der Gruppe bei 4-5 zu Prüfenden, 10 Minuten Diskussion bei 2-3 zu Prüfenden); mindestens 2, max. 5 zu Prüfende in einer Gruppe

MPP₂

mündliche Gruppenprüfung zum Theorie/Praxisbezug im dazugehörigen Praxisprojekt (MPPV)

MPPV

mündliche Gruppenprüfung als Projektpräsentation und Verteidigung eines Konzeptes (zeitliche Aufteilung: 5 Minuten pro zu Prüfende / zu Prüfender als Eigendarstellung, 15 Minuten Diskussion in der Gruppe bei 4-5 zu Prüfenden, 10 Minuten bei 2-3 zu Prüfenden); mindestens 2, max. 5 zu Prüfende in einer Gruppe

AT

aktive Teilnahme, regelmäßige mündliche Beteiligung an den Lehrveranstaltungen oder Praxisbegleitveranstaltungen, hierbei Vorstellung mindestens eines Falles, Problems im laufenden Semester (nähere Erläuterungen im § 10 der PraO-BABEK/Bbgl.)

**1. Studienabschnitt
Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
1.1	Grundfragen, Träger und Zielgruppen	SB	SL ₂		1	6	-
6.1	Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens I	SB	SL ₁		1	4	-
1.2	Bildung, Erziehung und Entwicklung I	SB	AT		1	8	-
1.4	Kindheit in der Moderne	PZ	K	90	1	4	-
1.6a	Praxisprojekt	SB	MPPV		1	8	-
1.6b	Praxisprojekt						
1.3	Bildung, Erziehung und Entwicklung II	SB	MPP ₁		2	4	-
2.1	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	SB	SL ₂		2	10	-
6.2	Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens II	SB	SL ₁		2	2	-
1.5	Professionalisierung, Professionalität und professionelles Handeln	PZ	K	90	2	6	-
2.5	Praxisprojekt	SB	MPPV		2	8	-
6.3	Praxisprojekt						

2. Studienabschnitt

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in min	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
2.2	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II	SB	MPP ₁		3	3	8%
5.1	Genderkompetenz	SB	SL ₂		3	2	6%
2.3	Ästhetischer Bildungsbereich	SB	AT	SL ²	3	8	6%
2.4	Kindliche Bildungsprozesse und Diagnostik	SB	AT		3	8	
4.2	Praxisbegleitung/ Selbstreflexion/Supervision	SB	AT		3	2	-
2.6	Praxisprojekt	SB	MPPV		3	6	6%
2.7	Praxisprojekt						
4.1	Professionalisierung im Handlungsfeld und Methoden	SB	SL ₂		4	6	6%
7.1	Rechtliche Grundlagen	SB	SL ₂		4	8	8%
2.2	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II	SB	AT		4	3	- (2.2 im 3. Sem.)
5.3	Pluralität von Lebenslagen II	SB	AT SL ₂ kann wahlweise zu 5.2 (5. Sem.) erbracht werden		4	6	8% Sofern keine SL ₂ im Modul 5.2
4.2	Praxisbegleitung/ Selbstreflexion/Supervision	SB	AT		4	2	-
4.3	Praxisprojekt	SB	MPPV		4	6	6%
5.4	Praxisprojekt						

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in min	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
3.1	Gruppen-, familien- und sozialraumbezogene Methoden im Handlungsfeld	SB	SL ₁		5	8	-
5.2	Pluralität von Lebenslagen I	SB	AT SL ₂ SL ₂ kann wahlweise zu 5.3 (4. Sem.) erbracht werden		5	6	8% Sofern keine SL ₂ im Modul 5.3
7.3	Sozialmanagement und Steuerung von Einrichtungen der Jugendhilfe	PZ	K	90	5	6	5%
4.2	Praxisbegleitung (Selbstreflexion/Supervision) und Praxisbericht und Praxiskolloquium	SB PZ	SL ₂		5	2	14% Gilt bis Ende SoSe 2011: 14% Praxisbericht Ab Wintersemester 2011/12: 10% Bericht 4% Kolloquium
3.2	Praxisprojekt	SB	MPPV		5	8	6%
5.5	Praxisprojekt						
7.6	Praxisprojekt						
7.4	Qualitätsfeststellung, Qualitätssicherung	SB	SL ₁		6	6	-
7.2	Arbeitsrecht, Haftungsrecht und Datenschutz	PZ	K	90	6	6	5%
6.5	Personalmanagement	SB	SL ₁		6	6	-
6.4	Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium	SB/PZ	BA		6	12	16% Gilt bis Ende WS 2011/12: 12 %

							BA Thesis 4 % BA Kolloquium Ab SoSe 2012 16% BA Thesis
--	--	--	--	--	--	--	---

Anlage 3:
Praktikumsordnung (PraO-BABEK/Bgbl.) für den berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Fachhochschule Erfurt
§ 1 Allgemeines

(1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studienganges „Bildung und Erziehung von Kindern“ und regelt den Ablauf der Praxismodule.

(2) Gemäß § 7 der studiengangspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studienganges „Bildung und Erziehung von Kindern“ beinhaltet das Praktikum drei Praxisschwerpunkte:

1. im Rahmen des Selbststudiums stattfindendes „Lernen am Arbeitsplatz“ (betrifft alle Pflichtmodule)
2. die Praxisprojekte: pädagogische Werkstatt (betrifft alle Wahlpflichtmodule)
3. die Praxisbegleitveranstaltungen (Modul 4.2) vom 3. bis zum 5. Semester

Die Praxisprojekte und Praxisbegleitveranstaltungen werden im 5. Semester mit einem schriftlichen benoteten Praxisbericht und mit einem benoteten Praxiskolloquium (Einzelkolloquium) abgeschlossen.

§ 2 Dauer der Praxismodule

Die Praxisschwerpunkte werden vom 1. bis zum 5. Semester außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Einrichtungen abgeleistet. Dies findet in der Regel in jener Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) statt, mit der die Studierenden ein Arbeitsverhältnis eingegangen sind. Urlaubszeiten sind mit der Praxisstelle abzustimmen. Eine Beeinträchtigung des Modulziels darf durch urlaubsbedingte Unterbrechungen nicht eintreten.

§ 3 Praktikumsausschuss und Praktikumsbüro

(1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Praktikumsausschusses für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden können Mitglieder der Fakultät.

(2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe,

1. auf die Einhaltung der Praktikumsordnungen der bestehenden Studiengänge zu achten,
2. die ihm in den Praktikumsordnungen zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären.

(3) Dem Praktikumsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. drei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
2. zwei Studenten bzw. zwei Studentinnen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
3. der Leiter bzw. die Leiterin des Praktikumsbüros.

(4) Der Praktikumsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Professor oder eine Professorin zum/zur Vorsitzenden des Ausschusses und in der Regel die/den Leiter/-in des Praktikumsbüros zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder (davon mindestens zwei Professor/-innen) anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Das Praktikumsbüro hat für den berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ insbesondere folgende Aufgaben*:

1. Durchführung des Anerkennungsverfahrens für Praktikumsstellen im Rahmen von AQUIP** für den Fall, dass Studierende während des Studiums ihren Arbeitsplatz verlieren oder Studierende, die zum gegenwärtig Zeitpunkt ohne einschlägiges Arbeitsverhältnis am Studium teilnehmen
2. in diesem Zusammenhang Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems über geeignete Praktikumsstellen
3. die Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie der Koordination des Praktikums in den drei oben benannten Praxisschwerpunkten
4. die vorbereitende Organisation und Koordination des Moduls 4.2
5. die Entwicklung und Evaluation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
6. Kontaktpflege zu Trägern und Fachkräften von Kindertageseinrichtungen und Tagespflege und Beratung bei allen im Zusammenhang mit dem Praktikum entstehenden Fragen
7. in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsausschuss: Konzeption, Durchführung und Auswertung eines Anleiter/-innentages (Sommersemester) im Rahmen des Anleiter/-innentages der Fakultät
8. die Zusammenarbeit mit den Gremien und den Lehrenden der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften in allen das Praktikum betreffenden Fragen

*weitere Aufgaben siehe Praktikumsordnung BA „Soziale Arbeit“

**AQUIP Projekt Ausbildungsqualität in der Praxis siehe Anlage 5 der studiengangsspezifischen Bestimmungen

§ 4 Modulziele

Das Praktikum in den benannten drei Praxisschwerpunkten (§ 1 PraO-BABEK/Bbgl.) soll

1. die Anwendung der theoretisch vermittelten Inhalte im laufenden Arbeitsprozess in Kindertageseinrichtungen oder anderen geeigneten Einrichtungen ermöglichen,
2. spezifische Fragestellungen und Aufgaben im unmittelbaren Handlungsfeld objektivieren,
3. die Fähigkeiten der Beobachtung bezogen auf den individuellen Bildungsbedarf von Kindern und ihre Bildungsprozesse in der Gruppe und die Selbstreflexion der eigenen Erziehungsarbeit über den Verlauf des Studiums hinweg professionalisieren,
4. die Studierenden befähigen, neue Handlungsstrukturen und -konzepte zu entwickeln,
5. den Studierenden ermöglichen, Fragestellungen für die Bachelorarbeit zu entwickeln,
6. den Studierenden Reflexionsmöglichkeiten über ihre berufliche Tätigkeit bzw. ihre Berufsidentität zu geben.

§ 5 Zulassung von Praxisstellen

(1) Die Praxisschwerpunkte werden mit Ausnahme der Praxisbegleitveranstaltung in der Regel in der Arbeitsstätte absolviert (siehe § 7).

(2) Steht der/die Studierende nicht oder nicht mehr in einem einschlägigen Arbeitsverhältnis, muss er in zugelassenen Praxisstellen (AQUIP) die Praxisschwerpunkte nachweisen. Da es sich um ein berufsbegleitendes Vollzeitstudium handelt, gelten Arbeitszeiten als Studienzeiten. Arbeitsstellen (Praxisstellen) müssen mit dem Antrag auf Zulassung als Praktikumsstellen beantragt werden. Bei noch nicht zugelassenen Praktikumsstellen ist durch die Studierenden spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums ein Antrag auf Zulassung (Formular) im Praktikumsbüro einzureichen.

(3) In strittigen Fällen entscheidet der Praktikumsausschuss.

(4) Für den Fall des Eintretens der unter Absatz 2 geregelten Bedingungen gelten Praxiseinrichtungen als geeignet, die

1. Einrichtungen, die zum Kooperationsprojekt AQUIP gehören
2. in ausreichendem Umfang Aufgaben in mindestens einem Tätigkeitsfeld der Bildung und Erziehung von Kindern im Sinne der studiengangspezifischen Bestimmungen des Studienganges wahrnehmen,
3. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 6 Praktikumsvertrag

(1) Studierende, die nicht in einem einschlägigen Arbeitsverhältnis stehen, schließen vor Beginn des jeweiligen Semesters einen Praktikumsvertrag ab (Anhang A zur PraO-BABEK/Bbgl.). Der Vertrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung im Praktikumsbüro einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn des Praktikums entsprechend.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - c) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
2. die Verpflichtung der Praxisstelle, einen Tätigkeitsnachweis auszustellen, der sich auf Dauer und Erfolg des Praktikums bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.

§ 7 Praktikumsinhalte, Praktikumsbericht, Tätigkeitsnachweis

(1) Die Praktikumschwerpunkte für den Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ umfassen inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete:

1. die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen oder anderen Formen der Tagespflege (gem. §§ 22, 23 SGB VIII)
2. die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen in möglichen anderen Formen (ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung; Einrichtungen des Gesundheitswesens)

(2) Im Rahmen des Moduls Praxisbegleitung/Selbstreflexion/Supervision (Modul 4.2) während der Praxiszeit in den Semestern 3, 4 und 5, insbesondere zur Selbst- und Tätigkeitsreflexion, haben die Studierenden am Ende des 5. Semesters einen Praktikumsbericht zu erstellen. Dieser wird von einer Lehrkraft der Fakultät benotet und muss mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sein. Nach Bestehen des Praktikumsberichts, der Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 10 Abs. 1 dieser Ordnung sowie der Anmeldung zum Praxiskolloquium wird entschieden, ob die Studierenden zur abschließenden Prüfung (Praxiskolloquium) zugelassen werden.

(3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 und gemäß § 11 dieser Ordnung ist der Praktikumsausschuss.

§ 8 Datenschutz und Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle und gilt über das Ende des Praktikums hinaus. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse ist u.U. strafrechtlich relevant. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

§ 9 Regelungen für allein erziehende, behinderte oder chronisch kranke Studierende

(1) Die besonderen Bedürfnisse von behinderten Studierenden sowie Studierenden mit besonderen Verpflichtungen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung der Praxismodule berücksichtigt.

(2) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praktikumsausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

§ 10 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen der praxisorientierten Ausbildung nehmen die Studierenden an folgenden Lehrveranstaltungen (Praxischwerpunkte) teil:

1. Praxisprojekte in Form der „pädagogische Werkstatt“ als Wahlpflichtveranstaltungen (Module 1.6a, 1.6b, 2.5, 6.3, 2.6, 2.7, 4.3, 5.4, 3.2, 5.5, 7.6) und Vertiefungsrichtungen (1. bis 5. Semester)
2. Praxisbegleitung/Selbstreflexion/Supervision (Modul 4.2 vom 3. bis 5. Semester).

(2) Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht. Von den Wahlpflichtmodulen ist je Semester, in dem diese stattfinden, mindestens ein Wahlpflichtmodul zu belegen.

(3) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Modul 4.2) ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, mit den Studierenden fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis zu thematisieren, das soziale, organisatorische und rechtliche Umfeld zu hinterfragen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung professioneller Gesichtspunkte zu erarbeiten und das eigene Handeln zu reflektieren. Für das entsprechende Modul 4.2 gilt folgende Regelung: Im 3., 4. und 5. Semester wird jeweils eine Prüfungsvorleistung in Form „aktiver Teilnahme“ erbracht. Die Modulprüfung erfolgt im 5. Semester durch den benoteten Praktikumsbericht und das benotete Praxiskolloquium.

Aktive Teilnahme erfordert:

1. regelmäßige Teilnahme und aktives mündliches Einbringen von Problemen und Besonderheiten im eigenen beruflichen Handlungsfeld und
2. mindestens eine mündliche Praxisreflexion oder eine mündliche Fallvorstellung je 3. und 4. Semester zu erbringen.

Die Vorleistung wird mit der Note „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Im 5. Semester erfolgt zusätzlich die schriftliche Bearbeitung eines Praxisberichtes, der benotet wird und mit 8% in die Gesamtnote eingeht. Mit einem Kolloquium (unbenotet) wird das Modul abgeschlossen.

(4) Ziel der pädagogischen Werkstatt ist es, in Anwendung der Fähigkeiten und Fertigkeiten auf die vielfältigen Anforderungen und Gegebenheiten der einzelnen Bildungsbereiche eine wissenschaftlich fundierte, innovative Konzeptarbeit anzustreben, um somit die eigene professionelle Tätigkeit zu optimieren und neue Handlungsstrukturen und Handlungskonzepte zu entwickeln.

§ 11 Benotetes Abschlusskolloquium

(1) Folgende Unterlagen müssen für die Zulassung zu dieser abschließenden Modulprüfung 4.2 dem Praktikumsbüro vorliegen:

1. den Nachweis des Abschlusses der Praxisprojekte vom 1. Bis zum 4. Semester und für das 5. Semester, wenn diese Abschlussprüfung schon durchgeführt wurde,
2. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisbegleitung/Selbstreflexion/Supervision-Modul 4.2) für die Semester 3 bis 5,
3. die Anmeldung zur Prüfung,
4. der Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Praktikumsberichts.

(2) Die Unterlagen nach Abs. 1 müssen entsprechend der geltenden Termine des Prüfungsamtes dem Praktikumsausschuss vorgelegt werden.

(3) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nicht aus Gründen, welche die Studierenden selbst zu vertreten haben:

1. die Meldefrist wurde versäumt,
2. die in Abs. 1 geforderten Unterlagen wurden nicht oder nicht vollständig vorgelegt,
3. die Anforderungen für eines der Praxismodule wurden nicht erfüllt,
4. die Prüfung wurde bereits endgültig nicht bestanden oder es besteht an einer anderen Hochschule eine Meldung zur Prüfung.

(4) Über die Nichtzulassung zur Prüfung erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(5) Das benotete Praxiskolloquium besteht aus einer 15 minütigen Präsentation (Fall und Reflexion) mit anschließendem 20 minütigem Fachgespräch mit zwei hauptamtlich Lehrenden der Fakultät. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die staatliche Anerkennung, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verliehen wird. Die Endnote des Praxiskolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung beider Prüfer/-innen. Für das erfolgreiche Bestehen müssen beide Prüfer/-innen das Kolloquium mit mindestens ausreichend (4,0) benoten.

(6) Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung wird ein schriftlich begründeter Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII durch die Praxiseinrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

(2) Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studentensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren. Nähere Informationen: www.studentenwerk-thueringen.de

Anhang A zur PraO-BABEK/Bbgl:

Anhang B zur PraO-BABEK/Bbgl:

Anhang C zur PraO-BABEK/Bbgl:

Praktikumsvertrag

Tätigkeitsnachweis

Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BABEK/Bbgl. Praktikumsvertrag



Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praktikumsbüro, Altonaer Str. 25, 99085 Erfurt
Tel. 0361-6700 520, Fax: 0361-6700 660 email: susanne.paton@fh-erfurt.de

Praktikumsvertrag

zwischen

.....
Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift; Telefon; E-Mail-Adresse

.....

.....

- im folgenden Praxisstelle genannt -

und

dem/der Studierenden:

.....
Name, Vorname

.....
PLZ, Wohnort, Straße, Telefon; E-Mail-Adresse

.....

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Praktikum ist integrierter Pflichtbestandteil des berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studienganges „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fachhochschule Erfurt.
2. Durch diesen Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
3. Der Praktikumsvertrag basiert auf den Bestimmungen der Praktikumsordnung der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zeitlicher Rahmen

1. Das Praktikum wird in Vollzeit (mindestens 30 Stunden pro Woche) durchgeführt.
2. Beginn und Ende des Praktikums: vom _____ bis _____ = _____ Wochen

3. Für die/den Studierende/n besteht während der Semester kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praxisstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend.

§ 3 Pflichten der/des Studierenden

1. Die übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen für das Praxismodul nach besten Kräften wahrzunehmen.
2. Die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sind einzuhalten.
3. Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle und gilt über das Ende des Praktikums hinaus. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse ist u.U. strafrechtlich relevant. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.
4. Krankheit bzw. andere Verhinderungen sind der Praxisstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen nachzureichen. Das Praktikumsbüro ist ebenfalls zu informieren.

§ 4 Pflichten der Praxisstelle

1. Die Praxisstelle ermöglicht dem/der Studierenden ein Praktikum im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der in § 2 benannten Bestimmungen.
2. Als Praxisanleiter/in wird benannt: _____
Name, Vorname

Berufsbezeichnung / fachliche Qualifikation
3. Die Praxisstelle erstellt am Ende des Praktikums rechtzeitig zur Wahrung der für die/den Studierende/n geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular).
4. Zeigen sich während des Praktikums Probleme, die den Ablauf und Erfolg des Praktikums gefährden können, setzt sich die Praktikumsstelle unverzüglich mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.

§ 5 Kosten

1. Für die Praxisstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung des Praktikums. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der/des Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung gewährleistet werden kann.
2. Für die im Auftrag der Praxisstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praxisstelle geltenden Reisekostenregelung. Die Kosten übernehmen die Praxisstellen.

§ 6 Versicherungsschutz

1. Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII durch die Praxiseinrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
2. Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studentensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren. Nähere Informationen: www.studentenwerk-thueringen.de
3. Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Praktikumsvertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt und muss spätestens zwei Wochen vor dem Praktikum im Praktikumsbüro vorliegen. Der Beginn des Praktikums ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den/die Vorsitzende/n des Praktikumsausschusses der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften möglich. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Der Praktikumsvertrag kann sowohl von der Praxisstelle als auch von der/dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Praktikumsbüro ist unverzüglich zu verständigen.

.....
Praxisstelle
Unterschrift/Stempel

.....
Studierende/r
Unterschrift

....., den.....
Ort / Datum

....., den.....
Ort / Datum

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praktikums unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den

.....
**Die/Der Vorsitzende des Praktikumsausschusses
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften
Stempel/Unterschrift**

Anhang B zur PraO-BABEK/Bbgl.: Tätigkeitsnachweis

Tätigkeitsnachweis

für das Praxismodul

--	--	--	--	--

Herr / Frau _____

geb. am _____ in _____

Student/Studentin der Fachhochschule Erfurt im berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“

hat von: _____ bis: _____

ein Vollzeitpraktikum abgeleistet:

Er/Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Modulziel für das Praktikum erfüllt.

Fehlzeiten:

Krankheit: _____ Tage
(Krankschreibung wurde vorgelegt)

Sonstige Fehlzeiten : _____ Tage

Gründe: _____

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift d. Einrichtung

Anlage 4 - Katalog anrechnungsfähiger Vorleistungen

Die in den Tabellen aufgeführten Module (oder Teile davon) können anerkannt werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin die entsprechende Fachschulvorleistung mit einem Notendurchschnitt von mind. 2,5 abgeschlossen hat.

Die hier aufgeführten Credits stellen die maximale Anrechnungsleistung für das jeweilige Modul dar. Für Module, die laut oben genannten Regelungen aus prüfungstechnischen Gründen NICHT anerkannt werden, gelten diese Anerkennungen NICHT.

Die mögliche Annerkennung weiterer Module kann von dem Bewerber/der Bewerberin in begründeten Fällen beantragt werden.

Auch können im Einzelfall in Modulen andere Abschlüsse (Zusatzqualifizierungs- und Weiterbildungsleistungen anerkannt werden, d.h. diese müssen nicht zwangsläufig an einen Fachschullehrbereich gekoppelt sein.

Die zuständige Prüfungskommission trifft in allen Fällen auf der Grundlage von Zertifizierungen bzw. nachgewiesenen Prüfungsleistungen die Entscheidung über eine Anerkennung der Module oder einzelner Modulleistungen oder/und Prüfungsleistungen, welche dann als „bestanden“ bewertet werden.

**Anrechnungsfähige Vorleistungen Fachschulausbildung ErzieherInnen
Lehrplan 1994 – Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern**

Semester	Modul	Credits
1	1.1 Grundfragen und Träger	6
3	2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		14

Anrechnungsfähige Vorleistungen Fachschulausbildung ErzieherInnen Lehrplan 1. August 2001 - Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern

Semester	Modul	Credits
1	1.1 Grundfragen und Träger	6
2	2.1 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	10
3	2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		24

Anrechnungsfähige Vorleistung Fachschulausbildung SozialpädagogInnen

Lehrplan 1. August 2007 – Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern

Semester	Modul	Credits
1	1.2 Bildung, Erziehung und Entwicklung I	8
	1.1 Grundfragen und Träger	6
		14
2	2.1 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	10
	2.5 Praxisprojekt - Beobachten und Dokumentieren	8
	6.3 Praxisprojekt - wissenschaftliche Analyse von Bildungsprozessen	
		18
3	2.2 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II – sprachliche Bildung	4
	2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		12
4	2.2 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II – math.-nat. Bildung	2
		2
5	3.1 Gruppen, familien-, und sozialraumbezogene Methoden im Handlungsfeld	8
		8
		54

Anrechnungsfähige Vorleistungen Fachschulausbildung Heilerziehungspfleger Lehrplan 1. November 2001 – Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern

Semester	Modul	Credits
3	2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		8

Anrechnungsfähige Vorleistung Fachschulausbildung HeilpädagogInnen
Lehrplan 1. August 2001 – Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern

Semester	Modul	Credits
1	1.1 Grundfragen und Träger	6
		6
2	2.1 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	10
	2.5 Praxisprojekt - Beobachten und Dokumentieren	8
	6.3 Praxisprojekt - wissenschaftliche Analyse von Bildungsprozessen	
		18
3	2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		8
		32

Anrechnungsfähige Vorleistung Fachschulausbildung ErzieherInnen: Lehrplan 1994 – Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern

Semester	Modul	Credits
1	1.1 Grundfragen und Träger	6
3	2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		14

Anlage 5

Kooperationsvereinbarung

zwischen
der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften
Altonaer Str. 25
99085 Erfurt
vertreten durch
....

und der Kindertagesstätte „....“
Str.
PLZ Ort
vertreten
durch
....

nachfolgend Praxispartner genannt.

Die Kooperationspartner beabsichtigen gemeinsam das Projekt **„AQUIP – Ausbildungsqualität in der Praxis“** durchzuführen.

Dafür vereinbaren sie Folgendes:

1. Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des Kooperationsprojektes „AQUIP – Ausbildungsqualität in der Praxis“ zwischen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften und der Kindertagesstätte. Das Ziel ist der langfristig angelegte Aufbau einer Kooperationsbeziehung der Fachhochschule Erfurt, insbesondere der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, um eine gute Praxisanbindung des Studienganges „Bildung und Erziehung von Kindern“ und eventuell weiterer Studiengänge zu erreichen. Es ist beabsichtigt, die Kooperationsbeziehungen über die Laufzeit des Projektes hinaus zu stabilisieren.

2. Laufzeit des Kooperationsprojektes

Das Projekt beginnt am 01.10.2008 und wird zum 01.10.2011 einer Revision unterzogen. Anschließend wird festgelegt, in welcher Weise die weitere Zusammenarbeit geregelt werden soll.

3. Koordination

Die Koordinierung des Kooperationsvorhabens erfolgt durch die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt. Die Aufgaben werden von Herrn Prof. Dr. Ronald Hofmann und Frau Prof. Dr. Michaela Reißmann wahrgenommen.

Die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften ist federführend und Ansprechpartner für das Vorhaben. Die Fakultät übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Regelung des Informationsaustausches zwischen den Kooperationspartnern,
- Überwachung der Projektdurchführung.

4. Durchführung der Zusammenarbeit

Die Kindertageseinrichtung erhält im Rahmen der Zusammenarbeit Kontakt zu Studierenden und Lehrenden der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, kann an Lehrveranstaltungen und anderen Veranstaltungen des Fachbereichs nach Absprache teilnehmen. Weiterhin können z. B. auch Studierende und Lehrende der Fakultät zu Fortbildungen, Beratungen und Veranstaltungen in die Kindertageseinrichtung eingeladen werden. Ab Ende 2009 erhalten die Praxispartner Informationen über Bachelorarbeitsthemen und können selbst Themen vorschlagen.

Die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften bietet den Praxispartnern ab Oktober 2008 eine Fortbildung für Praxisanleiter/-innen an. Dazu sind 5 Module (Dauer insgesamt 6 Tage) vorgesehen. Je Kindertageseinrichtung kann zunächst eine Person an der Fortbildung, die mit einem FH-Zertifikat endet, teilnehmen. Es wird noch entschieden, ob diese Fortbildung wiederholt wird. Teilnehmergebühren entstehen den Praxispartnern dafür nicht.

Die Praxiseinrichtungen stellen sich für Praktika der Studierenden der FH zur Verfügung. Über die Aufnahme konkreter Praktika entscheidet die Praxiseinrichtung von Fall zu Fall. Ebenso entscheidet die Praxiseinrichtung im Einzelfall, ob sie sich für die Bearbeitung von Forschungsfragen zur Verfügung stellt.

Die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften organisiert einmal jährlich ein Treffen der Praxisanleiter/-innen bzw. Praxiseinrichtungen. Die erste Veranstaltung findet im Frühjahr 2009 statt.

5. Nutzungsrechte

Jeder der Vertragspartner ist berechtigt, die im Rahmen des Kooperationsvertrages entstandenen Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen. Das Urheberrecht bleibt davon unberührt.

6. Vertraulichkeit

Die Kooperationspartner werden alle als geheimhaltungsbedürftig erklärten oder erkennbaren Informationen des anderen Kooperationspartners während und nach Beendigung des Projekts vertraulich behandeln und nicht ohne Zustimmung des betroffenen Kooperationspartners Dritten zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Informationen der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich sind.

Unter Einhaltung dieser Geheimhaltungspflicht sind die Kooperationspartner zur Veröffentlichung von Ergebnissen über den eigenen Arbeitsanteil berechtigt. Veröffentlichungen über das gesamte Projekt bzw. über Arbeitsbereiche der anderen Kooperationspartner bedürfen der vorhergehenden Abstimmung.

7. Gewährleistung und Haftung

Jeder der Kooperationspartner haftet dem anderen Kooperationspartner gegenüber für die fachgerechte und rechtzeitige Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen, sofern ein Verschulden vorliegt.

Schadenersatzansprüche der Kooperationspartner gegeneinander sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Bei Ansprüchen Dritter haftet der betroffene Vertragspartner im Rahmen der von ihm erbrachten Leistungen allein.

8. Kündigung

Die Kooperationspartner vereinbaren, die Kooperationsbeziehung nicht ohne triftigen Grund zu kündigen. Jeder der Kooperationspartner kann die Beteiligung am Projekt mit einer Frist von drei Monaten beenden, wenn eine Weiterarbeit am Kooperationsvorhaben für ihn nachweislich unzumutbar geworden ist.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der beteiligten Partner und der Zustimmung durch den Träger der Kindertageseinrichtung in Kraft. Sie endet am 01.10.2011, wenn bis dahin keine weiteren Regelungen zur Zusammenarbeit getroffen sind.

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten entspricht.

Ort, Datum:

Unterschriften: _____

Unterschriften: _____

Für die FH
Für die Kindertageseinrichtung
Für den Träger der Kindertageseinrichtung

Modulübersicht zur Ausbildung der Praxispartnereinrichtungen

1. Modul

Studieninhalte und Studienablauf des berufsbegleitenden BA Studienganges Bildung und Erziehung von Kindern, Kooperation und Rollenverständnis FH und Praxispartnereinrichtungen

2. Modul

Bildungs- und Erziehungsverständnis des Studiengangs

3. Modul

Übersicht zum Modul Einführen in wissenschaftliches Forschen und Arbeiten

4. Modul

Beobachten und Dokumentieren/Methodisches Anleiten